

Satzung

des Vereins „Waldbühne Otternhagen e.V.“
(Neufassung vom 14.06.2006)

§1

Name, Sinn und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldbühne Otternhagen“ und hat seinen Sitz in Neustadt a.Rbge. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt a.Rbge. eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung volkstümlicher Kultur und Heimatpflege. Dazu inszeniert der Verein insbesondere Freilichttheater auf der Waldbühne. Die Waldbühne Otternhagen soll als wichtiger Veranstaltungsort in der Region erhalten und weiter entwickelt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL. 1 S. 613; BGBL. 1 1977, S. 269) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein darf seine Mittel nur für den satzungsgemäßen Zweck verwenden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

Gemäß Satzung lässt der Verein zwei Mitgliedsformen zu:

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - (2) Ehrenmitglieder
-
- (1.1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch Antrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung frei. Diese entscheidet über den Antrag endgültig mit einfacher Mehrheit.
 - (2.1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer die Ziele des Vereins über einen längeren Zeitraum in besonderem Maße gefördert hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie bezahlen aber keine Mitgliedsbeiträge. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres (wobei eine Frist von mindestens 6 Wochen einzuhalten ist), Tod des Mitgliedes oder Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden ausgeschlossen. Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung (s. §3 Abs. 3).

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§32 BGB)
- der Vorstand (§26 BGB)

§5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und gilt auch dann als erfolgt, wenn das Mitglied versäumt hat, dem Vorstand seine Anschrift oder deren Änderung anzuzeigen.

Auf begründeten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Satzung und Satzungsänderung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
2. Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Abwahl des Vorstandes durch Neuwahl eines Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
4. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über den Rahmen des geplanten Veranstaltungskalenders mit Finanzrahmen
5. Wahl von zwei Revisoren für die Prüfung der Kasse zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§3 Abs. 4)
7. Aufnahmeanträge bei Ablehnung durch den Vorstand (§3 Abs. 1)

8. Ausschluss eines Mitgliedes (§3 Abs. 3)

- (4) Juristische Personen werden durch einen stimmberechtigten Bevollmächtigten vertreten.

§6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden oder zwei ersten, gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer/der Kassiererin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Jugendwart/der Jugendwartin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzusetzen.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden oder den Vorsitzenden je nach Erforderlichkeit mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder einladen, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (4) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).

§7

Erweiterter Vorstand

Neben dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen in Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich wichtige Aufgaben im Verein wahr, z.B.

- Kindertheater
- Technik
- Regie
- weitere Veranstaltungen
- Unterhalt des Waldbühnengeländes
- Öffentlichkeitsarbeit / Werbung

Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche besonderen Aufgaben im erweiterten Vorstand wahrgenommen werden sollen.

Verein Waldbühne Otternhagen e.V.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall oder Aufhebung des Vereinszweckes überträgt der Verein sein Vermögen auf die Stadt Neustadt am Rübenberge mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu den in §1 Abs. 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecken in Otternhagen zu verwenden.

Ingo Stöver

Bernd Dahle

1. Vorsitzende